



G E M E I N D E F Ü G E N B E R G

VERORDNUNG **über die Einhebung der Abfallgebühren der** **Gemeinde Fügenberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg hat in seiner Sitzung am **11.1.2005** auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Fügenberg beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Gebühren ein.

§ 2

Arten der Gebühren

1. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und als weitere Gebühr eingehoben.

§ 3

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für
 - a) die Errichtung + Instandhaltung/Wertstoffsammelplatzes - Recyclinghof Fügen
 - b) die Wertstoffentsorgung
 - c) die Problemstoffsammlung
 - d) die Abdeckungskosten für Sperrmüllsammlung
 - e) die Beitragsleistung an Abfallverbände
 - f) die Abfallberatung

2. Die Grundgebühr für Haushalte, Betriebe und Zweitwohnsitze beträgt pro Person (Beschäftigten) und Jahr € 8,00 inkl. MwSt.

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl, der zum 1. April eines jeden Jahres, gemeldeten Personen.

Die Berechnung der Müllgrundgebühr wird aliquot auf die Dauer des Aufenthalts (der Beschäftigung) dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

3. Für Gastwirtschaften, Jausenstationen oder andere Betriebe ohne Pensionsbetrieb, aber Ausschank und Verköstigung über das ganze Jahr, bzw. bei Betrieben mit überwiegendem Tagesbetrieb gegenüber dem Pensionsbetrieb, werden 1/3 der vorhandenen Sitzplätze als Mindesteinheit angenommen, die pro Einheit mit € 8,00 inkl. MwSt. angesetzt werden.
4. Die Grundgebühr unter Abs. 2 erhöht sich bei Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietern pro 300 Nächtingungen um € 8,00 inkl. MwSt.

Bemessungsgrundlage sind die im Vorjahr gemeldeten Nächtingungen

5. Die Gebühr für Freizeitwohnsitze beträgt pro Person € 8,00 inkl. MwSt.

Die Berechnung der Grundgebühr für Freizeitwohnsitze soll wie folgt nach Größe der Wohnung gestuft werden:

bis	60 m ²	Wohnnutzfläche	- 3 Personen
von	61 m ² bis	100 m ²	Wohnnutzfläche - 4 Personen
über	100 m ²	Wohnnutzfläche	- 5 Personen

6. Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Entsorgungseinrichtungen für Abfallentsorgung und Abfallberatung.

§ 4

Weitere Gebühr

1. Die weitere Gebühr für Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.

Diese Gebühr beträgt pro Liter entsorgter Müllmenge/
zu entsorgender Mindestmüllmenge € 0,056 inkl. MwSt.

Diese Gebühr beträgt pro kg entsorgter Müllmenge/
zu entsorgender Mindestmüllmenge € 0,28 inkl. MwSt.

Bei jenen Objekten wo die Müllabfuhr mittels Wiegesystem nicht möglich ist, kommt als Bemessungsgrundlage das Volumen (Liter) zur Anwendung.

Bei jenen Objekten wo die Müllabfuhr mittels Wiegesystem durchgeführt wird, kommt als Bemessungsgrundlage das Gewicht (kg) zur Anwendung.

2. Bemessungsgrundlage ist das vorgeschriebene Mindestgewicht / Liter lt. Müllabfuhrordnung nach § 3 Abs. 4, 5 und 6.

3. Die Berechnung der weiteren Müllgebühr wird aliquot auf die Dauer des Aufenthalts (der Beschäftigung) dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.
4. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zur Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen und mit der Übernahme der Säcke und Entleerung der Behälter.

§ 5

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlage zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Inkrafttreten

Mit in Kraft treten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Fügenberg, den 12.1.2005



Der Bürgermeister

(Ing. Hauser Matthis)

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 12.1.2005

Abzunehmen am: 27.1.2005

Während der ordnungsgemäßen Kundmachungsfrist sind keinerlei Einwendungen von Gemeindebürgern eingelangt.

Fügenberg, den 28.1.2005



Der Bürgermeister

(Ing. Hauser Matthis)